

## Gesetzliche Vorschriften für den Einsatz von Fahrzeugen und Anhängern bei Brauchtumsveranstaltungen

- **Ladung und Fahrzeug** dürfen zusammen nicht höher als 4 m und nicht breiter als 2,55 m sein. Eine Überschreitung insbesondere der Höhe ist nur zulässig, wenn dies die Kippsicherheit und der vorgesehene Fahrweg unter Berücksichtigung von elektrischen Oberleitungen und Brücken zulassen.  
Die beteiligten und betroffenen Gruppen sind verpflichtet, eine rechtzeitige Überprüfung der Wegstrecke vorzunehmen. Die rechtliche Verantwortung obliegt dem Fahrzeughalter. Aus Sicherheitsgründen müssen wir uns vorbehalten, im Zweifelsfall eine Teilnahme nicht zuzulassen.  
**Fahrzeuge mit Übermaßen müssen nach dem Umzug - ohne den Marktplatz anzusteuern – direkt über die ‚Obere Straße‘ und ‚Kreuzung Schlossvorstadt‘ abfahren.**
- Jedes Fahrzeug, das beim Umzug zum Einsatz gebracht wird, muss **versichert** sein. Üblicherweise sind die Fahrzeuge auch für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen versichert. Gegebenenfalls ist jedoch ein zusätzlicher schriftlicher Nachweis erforderlich, sollte diese Klausel nicht in Ihrem Versicherungsvertrag enthalten sein. Der Versicherungsnachweis ist mitzuführen.
- Jedes Fahrzeug benötigt eine **gültige Betriebserlaubnis und Zulassung**. Dies gilt nicht nur für die Zugfahrzeuge, sondern auch ausdrücklich für die Anhänger.
- Bei Umbau oder Veränderung eines Fahrzeugs bzw. Anhängers **muss** ein **TÜV-Gutachten** eingeholt und bei der Veranstaltung mitgebracht werden. Fahrzeuge **ohne** Gutachten werden zum Umzug nicht zugelassen bzw. vor Ort ausgeschlossen.
- Fahrzeuge mit einer Breite von mehr als 2,55 m, einer Höhe von über 4 m und / oder einer Länge von über 18 m benötigen auch für die An- und Abfahrt zur und von der Veranstaltung eine **Schwertransportgenehmigung/Erlaubnis**. Zuständig hierfür ist das Ordnungsamt der Stadt Ellwangen, Tel.: 07961/84-381, bzw. die Straßenverkehrsbehörde des Ostalbkreises in Aalen, Tel.: 07361/503-532.
- Sowohl das Zugfahrzeug als auch der Anhänger müssen eine **Vollverkleidung / Rundumverkleidung** aufweisen.
- Jedes Kraftfahrzeug und jeder Anhänger muss jeweils links und rechts durch je einen **Begleiter** gesichert werden. Die Begleiter müssen als solche erkennbar sein, volljährig sein und zwingend eine Warnweste tragen.
- Der Fahrzeugführer muss in jedem Fall das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz einer gültigen **Fahrerlaubnis** sein. Die Fahrerlaubnis ist ebenso mitzuführen.
- Bitte verwenden Sie, soweit noch nicht geschehen, das beiliegende **Merkblatt** für Ihre Vorbereitung (Checkliste).